



Erziehung ohne Machtmissbrauch erfordert Handeln im Rahmen des Kindeswohls - praxisgerechter Lösungsansatz und Gesetzgebungsvorschlag -

I. Die Problemstellung

„Gewalt“¹ ist in der Erziehung seit 2000 geächtet, das heißt jede Form des Machtmissbrauchs. In professioneller Erziehung (Schule/Internat, Kinder-/Jugendpsychiatrie, Jugend-/Behindertenhilfe) ist sie aber aktuelles Thema:

- auf der strafrechtlichen Ebene (zuletzt Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen)
- angesichts gravierender Vorkommnisse in der Jugendhilfe (Haasenburg/ BB 2015, Friesenhof/ SH 2017)
- im Kontext alltäglicher Handlungsunsicherheiten unmittelbar Verantwortlicher², die sich mangels Orientierung bietender Leitlinien und ausreichender Unterstützung durch Aufsichtsbehörden³ allein gelassen sehen, freilich überwiegend nicht den Mut haben, sich und anderen dies einzugestehen⁴.

Die Gesellschaft, vor allem aber die pädagogische Fachwelt selbst, haben folgende Frage zu beantworten:

- **Wann entsprechen Entscheidungen unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen⁵ und mittelbar verantwortlicher Behörden (z.B. Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) dem Kindeswohl bzw. wann wird dieses verletzt oder liegt gar Kindeswohlgefährdung vor⁶? Anders ausgedrückt: Wann beginnt in der professionellen Erziehung der Machtmissbrauch und somit eine unzulässige Gewalt⁷?**

Das „staatliche Wächteramt“ gegenüber professioneller Erziehung in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Internaten und in der Behindertenhilfe im Hinblick auf kindeswohlverletzendes und kindeswohlgefährdendes Handeln, manifestiert in der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes (§§ 45ff Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII), beantwortet diese Frage zur Zeit ebenso wenig wie die Schulaufsicht für Schulen oder die staatliche Aufsicht über kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken. Es ist festzustellen, dass den PädagogInnen und zuständigen Behörden keine objektivierbaren Entscheidungskriterien zur Verfügung stehen, um dem Auftrag des Artikels 3 der UN- Kinderrechtskommission zu erfüllen. Danach *ist bei allen Maßnahmen, die Kinder (und Jugendliche) betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.* Es ist daher dringend geboten, PädagogInnen und zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, die ihnen im rechtlichen Sinne als „Beurteilungsspielraum“ für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ zur Verfügung steht. Es geht um Entscheidungs-

¹ Das „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§1631 II BGB) lautet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

² Z.B. sind LehrerInnen unsicher, wie sie auf Gewalt von Schülern reagieren dürfen, auch als Opfer: <https://www.tresselt.de/gewalt/>

³ Die in der Abgrenzung Erziehung- Machtmissbrauch ihrerseits ohne objektivierbare Kriterien entscheiden.

⁴ Das Problem der Handlungsunsicherheit im Erziehungsalltag wird selten evident - so die Erfahrung des „Projekts Pädagogik und Recht“ in vielen bundesweit durchgeführten Inhouse- Seminaren.

⁵ Im Kontext außerfamiliärer Erziehung mit Erziehungsauftrag Sorgeberechtigter/ Eltern

⁶ Das Kindeswohl wird in der Erziehung verletzt, sofern kein Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit nachvollziehbar verfolgt wird. Kindeswohlgefährdung beinhaltet hingegen eine erhebliche Gesundheitsgefahr bzw. Lebensgefahr, darüber hinaus eine prognostiziert andauernde Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

hilfen, auf deren Grundlage ein einheitliches Kindeswohlverständnis der PädagogInnen und zuständigen Behörden möglich ist. Es geht um nachvollziehbar begründete Entscheidungen anstelle ausschließlicher Subjektivität auf der Grundlage der pädagogischen Haltung Einzelner, verbunden mit einer erheblichen Beliebigkeitsgefahr.

Das Kindeswohl- Problem mit den dargelegten alltäglichen Auswirkungen lässt sich so zusammenfassen:

- **Für grenzwertige Situationen des Erziehungsalltags, das heißt für schwierige Situationen, in denen die Gefahr der Kindeswohlverletzung bzw. -gefährdung besteht, fehlen Orientierung bietende „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ mit Optionen verantwortbaren und begründbaren Handelns. Es fehlt ein Rahmen „fachlicher Legitimität“, die Grundvoraussetzung des Kindeswohls.**

In grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags bleiben dadurch viele Fragen unbeantwortet, besteht eine erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs. Unter anderem werden folgende Fragen nicht beantwortet:

- darf ein Kind angefasst werden, um ein Gespräch zu beenden? Darf sich die/ der PädagogIn mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen? Darf bzw. wann kann ein Handy weggenommen werden?

Sicherlich ist jede Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe eines jungen Menschen und der Vorgeschichte unterschiedlich zu bewerten, aber dennoch ist die Existenz genereller Leitsätze wichtig, in denen als „fachlich legitim“ - weil begründbar - in Betracht kommende Handlungsoptionen beschrieben sind, „unbeschadet des Einzelfalls“. Während die Strafbarkeitsebene gesetzlich normiert ist⁸, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem **Grundsatz *In der Erziehung kann nur fachlich legitimes/ begründbares Handeln rechtmäßig sein***⁹.

II. Problemlösung und „Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl“

1. Reflexionsprozess grenzwertiger Situationen des Erziehungsalltags: Ziel muss es sein, die Entscheidungsfindung zu objektivieren, um der Beliebigkeitsgefahr nicht nachvollziehbarer, ausschließlich subjektiver Entscheidungen vorzubeugen, die dem Kindeswohl widersprechen können und als Machtmissbrauch einzuordnen sind. Die „fachliche Legitimität“ ist dabei im Sinne fachlicher Begründbarkeit von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich ist also bei jeder Entscheidung zu unterscheiden zwischen der persönlichen pädagogischen Haltung als Basis, darauf aufbauender „fachlicher Legitimität“ und wiederum darauf aufbauender rechtlicher Zulässigkeit. Letztere ist ohne „fachliche Legitimität“ ebenso wenig denkbar wie „fachliche Legitimität“ ohne eine zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung. Diese drei Stufen bauen also aufeinander auf und sind in Selbst- bzw. Teamreflexion zu beachten. Insbesondere in der Teamarbeit sind entsprechende Qualitätsanforderungen wichtig¹⁰. Am Ende der Meinungsbildung sollte jedes Teammitglied sagen: "Das Ergebnis ist fachlich legitim und rechlich zulässig. Um eine unendliche Diskussion auf der Haltungsebene zu vermeiden, kann ich zustimmen“. Die Entscheidung ist dann anhand objektivierender Kriterien nachvollziehbar und Belie-

⁸ Was selbstverständlich eine funktionierende staatliche Aufsicht nicht entbehrllich: präventiv und damit parallel zur Strafverfolgung.

⁹ Siehe hierzu auch Prof. Hundmeyer <https://www.youtube.com/watch?v=OyplfMYzUY0>: "Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein." **Übrigens: jeder Fachbereich braucht eine ausformulierte Berufsethik.**

¹⁰ Während in der 1. Stufe der Teamarbeit die Haltung der/s anderen zur Kenntnis genommen wird, wird in der 2. Stufe „fachlicher Legitimität“ bewertet, ob in einer grenzwertigen Situation fachlich begründbar reagiert wurde bzw. welche Handlungsoption zukünftig in Betracht kommt. In solcher Meinungsbildung würden keine Fortschritte erzielt, verharre man auf der Haltungsebene: über Haltung lässt sich unendlich streiten. Vielmehr hat sich das Team zu fragen, welches Handeln „fachlich legitim“ ist, das heißt fachlich begründbar. Die Kunst in der Beantwortung dieser Frage liegt darin, nicht in die Subjektivitätsfalle zu tappen, vielmehr zu fragen: „auch wenn ich persönlich eine bestimmte Entscheidung zunächst so nicht treffen würde, wäre sie dennoch geeignet, ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) zu verfolgen? Es muss also versucht werden, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft eine Antwort zu geben: *handelt es sich noch um eine „fachlich legitime“ Reaktion oder um einen „pädagogischen Kunstfehler“, der außerhalb der Bandbreite pädagogisch zielführender Handlungsoptionen als Machtmissbrauch und somit als unzulässige Gewalt einzuordnen ist?*

bigkeitsgefahr im Kontext ausschließlicher Subjektivität ausgeschlossen. Ein solcher Entscheidungsprozess ist freilich ohne festgelegte „**Handlungsleitsätze professioneller Erziehung**“ undenkbar (Ziffer 2 nachfolgend).

2. „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ sind zur Objektivierung und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden insbesondere von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zu entwickeln: am Ende eines „Fachdiskurses fachliche Erziehungsgrenzen“. Im Anhang sind für die Jugendhilfe solche Handlungsleitsätze als Diskussionsgrundlage beispielhaft beschrieben. Sie stützen die Handlungssicherheit der PädagogInnen und der zuständigen Behörden, dienen mithin dem Kinderschutz. Sofern „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ orientierungshalber beschrieben sind, hat dies auch Auswirkungen auf die juristische Betrachtung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“. Richter wären in der Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Entscheidung der professionellen Erziehung im Sinne eines rechtlich relevanten „Beurteilungsspielraums“ insoweit gebunden, als sie lediglich in einer Schlüssigkeitsprüfung hinterfragen, ob die/ der PädagogIn bzw. zuständige Behörde die Handlungsleitsätze zutreffend angewendet hat.

3. Weiterhin brauchen PädagogInnen und zuständige Behörden Beratung und Fortbildung, Letztere, um - parallel zu ihrer Aufsichtspflicht - der eigenen präventiv wirkenden Beratungs- und Fortbildungsverantwortung wirksam nachzukommen.

4. PädagogInnen und zuständige Behörden zeigen aber kaum Bereitschaft, sich dem Problem zu stellen:

- PädagogInnen befürchten, sich in ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung mit Vorwürfen konfrontiert zu sehen, scheuen die Diskussion über eine formulierte Berufsethik in entsprechenden Handlungsleitsätzen¹¹.
- Zuständigen Behörden fehlt eine ausreichende selbstkritische Grundhaltung¹², eigene Entscheidungen anhand genereller Handlungsleitsätze nachvollziehbar und überprüfbar zu treffen, obwohl das Rechtsstaatsprinzip („Rechtmäßigkeit der Verwaltung“) dies einfordert, um beliebigen oder gar willkürlichen Entscheidungen entgegen zu wirken.

5. „Gesetzgebungsinitiative Kindeswohl“: Bedarf für gesetzliche Erweiterungen besteht in struktureller Hinsicht insgesamt für die professionelle Erziehung. Die Ziele lauten:

→ **nachvollziehbare Kindeswohl- Auslegungen der Erziehungspraxis und zuständiger Behörden**

→ **dem Machtmissbrauch begegnen - keine beliebigen oder willkürlichen Entscheidungen**

Gesetzgebungsbedarf besteht insbesondere, um Machtmissbrauch in Einrichtungen der Jugendhilfe¹³ präventiv zu begegnen. Ursache sind unzureichende Beratung¹⁴ und Aufsicht¹⁵ der Jugend- und Landesjugendämter.

→ **Daher weiteres Ziel: gesetzliche Grundlage für eine Reform der Jugendhilfe**

¹¹ Es besteht der Eindruck, dass man lieber in „pädagogischer Freiheit“ agiert und nur rechtliches Absicherungsdenken entwickelt.

¹² Erfahrungen des Projekts Pädagogik und Recht; in der Jugendhilfe spielt die Betriebserlaubnisabhängigkeit der beaufsichtigten Einrichtungen eine Rolle und die Tatsache, dass eine funktionierende externe Fachaufsicht über die Landesjugendämter fehlt.

¹³ Angesichts fehlender Bereitschaft, sich und anderen bestehende Unsicherheiten einzugestehen, und damit verbundener Intransparenz muss von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden, in strafrechtlicher Hinsicht, vor allem hinsichtlich Machtmissbrauch im Erziehungsalltag.

¹⁴ Wenn z.B. die MitarbeiterInnen in Landesjugendämtern (Einrichtungsaufsicht/§§ 45ff SGB VIII) mangels eigener objektivierender Entscheidungskriterien zur Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch keine fundierte Beratung und Fortbildung anbieten können, zeigt dies die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung, verbunden mit der Verpflichtung Handlungsleitsätze zu entwickeln.

¹⁵ Es kann dabei nicht ausreichend sein, die Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter gesetzlich zu stärken, wenn deren MitarbeiterInnen den PädagogInnen keine ausreichende Beratung bieten und Aufsichtsentscheidungen mit Beliebigkeitsgefahr getroffen werden.

Ein Bericht der Rheinischen Post vom 3.3.2020 zeigt, dass der Begriff "Kindeswohlgefährdung" von den Jugendämtern sehr unterschiedlich ausgelegt wird. So nahm etwa das Jugendamt Oberhausen „bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fast fünfmal häufiger als in Duisburg“ (Universität Koblenz Landau/ Schrapper). Weitergehender Reformbedarf ergibt sich u.a. aus der Tatsache, dass eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde für Jugend- und Landesjugendämter fehlt. Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung ein Problem, in jedem Fall aber ist es das Fehlen von Entscheidungsmaßstäben. Solange die Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe in Handlungsleitlinien entwickelt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Gesetzgebungsbedarf besteht auch angesichts der beschriebenen Hemmnisse mangelnden Problembewusstseins und mangelnder Transparenz in der professionellen Erziehung.

→ **Daher weiteres Ziel: gesetzliche Grundlage für Handlungsleitsätze**

Im Ergebnis sind folgende gesetzliche Erweiterungen erforderlich:

a. Landesebene

- Für **Schulen** ist im **Schulgesetz** ein *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung* vorzusehen. Entsprechendes ist für die **Jugendhilfe** im **AGKJHG** und für die **Kinder- und Jugendpsychiatrie** sowie für die **Behindertenhilfe** in jeweils einschlägigen Gesetzen vorzusehen.
- Für **Schulen** ist im **Schulgesetz** die *Verpflichtung der obersten Schulaufsichtsbehörde* einzufügen, *als Verhaltenskodex für Lehrer Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen die fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben sind*. Gleiches gilt für die **Jugendhilfe** im **AGKJHG** sowie für die **Kinder-/ Jugendpsychiatrie** und die **Behindertenhilfe** im Sinne einer *Verpflichtung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen die fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben sind*.

NRW sollte mit entsprechenden Erweiterungen im Schulgesetz eine bundesweite Vorreiterfunktion einnehmen, mit dem **Ziel „Kindesschutzsicherung durch ausreichende Handlungssicherheit der LehrerInnen.“**

- b. Optional für die Bundesebene:** *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung im SGB VIII, verbunden mit der Verpflichtung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen die fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben sind.*

III. Zum Abschluss: Erziehung der Eltern - Familienrecht

Der Leitsatz für die professionelle Erziehung lautet: *In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein.* → [siehe auch Professor Simon Hundmeyer](#) **Ein entsprechender Leitsatz sollte für die Erziehung der Eltern im Kontext des Familienrechts gelten:** *In der Erziehung der Eltern/ Sorgeberechtigten kann nur begründbares Handeln rechtmäßig sein.*

Angesichts der „Elternautonomie“ (Artikel 6 Grundgesetz) und der i.d.R. fehlenden beruflichen Fachlichkeit verantwortlicher Eltern hat der Aspekt der „fachlichen Legitimität“ für die elterliche Erziehung keine Bedeutung. Ebenso sind Handlungsleitsätze auszuschließen, die den Eltern durch staatliche Instanzen an die Hand gegeben werden. Entscheidend für das „Kindeswohl“ in der elterlichen Erziehung ist allein, dass deren Handeln nachvollziehbar geeignet ist, das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen. Dies sind die beiden Grundsatzziele jeder Erziehung. Zielführendes, dem „Kindeswohl“ entsprechendes und nicht das „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB verletzendes elterliches Handeln liegt also stets vor, wenn erkennbar ist, dass das Kind/ die/ der Jugendliche im Sinne ihrer/ seiner Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit gefördert wird. Ist das der Fall, entsprechen Eltern dem „Kindeswohl“, liegt kein Machtmissbrauch vor und keine unzulässige "Gewalt".

HANDLUNGSLEITSÄTZE (Beispiel für die Jugendhilfe)

- Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen -

Allgemeine Einführung

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Die Leitsätze sind naturgemäß überwiegend auf grenzsetzendes Handeln Erziehungsverantwortlicher ausgerichtet, auf das in schwierigen Situationen oftmals nicht verzichtet werden kann. Das darf jedoch nicht dazu führen, den Erziehungsauftrag in diesem Sinne einseitig zu interpretieren. Beziehungsaufbau, Vorbild und Zuwendung sind unabdingbar.

Die nachfolgend beschriebenen Leitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und zuständige Behörden solche Leitsätze ihrer Arbeit zugrunde legen, fördern sie den Kinderschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis aller in der Jugendhilfe Verantwortlichen.

1. Der **gesellschaftliche Auftrag** umschließt zwei Komponenten: einerseits und vorrangig die **Erziehung** eines jungen Menschen (Erziehungsauftrag Sorgeberechtigter). Daneben werden, wenn nötig, Aufgaben der rechtlich relevanten **„Gefahrenabwehr“** wahrgenommen, beinhaltend **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** (geringst mögliche Reaktion) bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Kind oder Jugendlicher). So kann z.B. ein kurzfristiges Festhalten¹⁶ einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom jungen Menschen einseitig beendet werden soll, andererseits sich als **„Gefahrenabwehr“** darstellen, wenn ein jungen Menschen bei akuter

¹⁶ Empfehlung: maximal 30 Minuten festhalten, ansonsten könnte ein Richter „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB annehmen, die richterlicher Genehmigung bedürften (so die Rechtsprechung in der Psychiatrie und Alten- pflege bei Fixierungen/ im Einzelnen Ziffer 18).

Fremdgefährdung am Boden fixiert werden muss. Im pädagogischen Ansatz einer Freiheitsbeschränkung muss z.B. freilich die Fortführung eines pädagogischen Gesprächs noch sinnvoll sein, das heißt geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Hingegen beinhalten Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ keine zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an rechtlichen Grundsätzen der Notwehr/ Nothilfe. **Zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlicher Genehmigung bedürftendem Freiheitsentzug siehe Ziffer 18.**

2. Bestandteil des Erziehungsauftrags ist der **Schutz der jungen Menschen**, manifestiert in der **zivilrechtlichen Aufsichtspflicht**. Es geht darum, sie vor Schaden durch andere zu bewahren oder andere vor Schaden durch sie. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise pädagogisch begründbar/ legitim zu reagieren, mit dem Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schäden, die der junge Mensch erleiden könnte, mit dem Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ bei möglichen Schäden anderer durch ihn. Bestandteile der Aufsichtspflicht ist die pädagogische Reaktion, z.B. mittels Kontrolle (nicht heimlich) und durch Ermahnung,
3. **Erziehung** ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII): durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung **bedeutet, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.**
4. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen. Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze, die im Rahmen integriert fachlich- rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Begründbarkeit/ Legitimität) Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist (Legalität): **in der Erziehung kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein**, dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern vorrangig an fachliche Grenzen. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit.
5. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen (im Wesentlichen das „Kindeswohl“). **Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze**, die im Rahmen integriert fachlich- rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Begründbarkeit/ Legitimität) Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist (Legalität): in der Erziehung kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern vorrangig an fachliche Grenzen, die in den Leitsätzen dargelegt sind. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit. Das Kindeswohl beinhaltet somit zwei Komponenten: die fachliche Begründbarkeit/ Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit des Handelns, Letztere ohne die vorrangig zu beachtende fachliche Legitimität (Ziffern 6 ff) nicht denkbar.
6. **Grenzwertige Situationen erkennen** und sich im Team öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Da- raus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten jungen Menschen. Im Übrigen sind Offenheit und Transparenz Voraussetzungen jeden Qualitätsmanagements.

7. **„Fachlich legitim“** bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit), aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft. Die Eignung ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt (Ziffer 25 / Prüfschema/ Frage 1).
8. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug/-zwang fachlich nicht begründbare/ illegitime Repressionen¹⁷.
9. Sofern **in einer schwer beherrschbaren Situation** dadurch beruhigt werden soll, dass diese verlassen wird und ein/e KollegIn. übernimmt, ist dies eine fachlich legitime Handlungsoption. Es gibt in der professionellen Erziehung keine Garantiepflicht, stets auf Schwierigkeiten aktiv zu reagieren.
10. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht fachlich legitim sein, wenn **gegen Rechtsnormen verstoßen** wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht fachlich legitim sein: zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze. Bemerkung: aus pädagogischen Gründen sollten zukünftig Nichtraucherschutzgesetze für Jugendhilfeeinrichtungen keine Anwendung mehr finden.
11. **In der Bewertung fachlicher Legitimität ist der Einzelfall entscheidend:** die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich begründbar/ legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten.
12. **Pädagogischer Zuwendung** wird gegenüber verbaler Grenzsetzung Vorrang eingeräumt (Verbote, Konsequenzen), letzteren gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
13. Zwischen dem **Erziehungsauftrag** und den Rechten der jungen Menschen (**Kindesrechte**) besteht bei Grenzsetzungen, z.B. bei Konsequenzen, ein **Spannungsfeld**, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Es muss somit die Frage gestellt werden, ob eine gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. fachlich begründbar/ legitim. Ist dies der Fall, wird von pädagogischer Grenzsetzung gesprochen. Ein Kindesrecht würden freilich dann verletzt, wenn der Rahmen fachlicher Legitimität verlassen würde und zugleich auch die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) nicht vorlägen. Es läge dann Macht- missbrauch vor, unzulässige „Gewalt“ im Sinne § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Ziffer 25 / Prüfschema).
14. **„Unerwünschtem Verhalten“** eines jungen Menschen wird durch Zuwendung und angemessener Grenzsetzung (Konsequenz, pädagogische Regel) begegnet. Von „Unerwünschtem Verhalten“ ist zu sprechen, sofern Erziehungsbedarf besteht. Dabei sollen Konsequenzen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen Verhalten stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind Repressionen.

¹⁷ Entsprechend dem „Gewaltverbot“ nach § 1631 II BGB sind in der Erziehung „entwürdigende Maßnahmen“ unzulässig.

- 15. Gespräche** sind z.B. nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verständnis erkennbar ist. Ggf. ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen.
- 16.** Grundsätzlich kann bei Reaktionen auf „unerwünschtes Verhalten“ folgende Reihenfolge gelten: a. überzeugen b. verbale Grenzsetzung, z.B. Aufforderung des Aushändigens eines Handys c. aktive Grenzsetzung im Sinne eines körperlichen Eingriffs wie die Wegnahme eines Handys androhen d. die aktive Grenzsetzung umsetzen. Dabei geht es einerseits um pädagogische Glaubwürdigkeit, angedrohte Maßnahmen auch konsequent umzusetzen, andererseits darum, der Gefahr einer Machtspirale Rechnung zu tragen, das heißt, möglichst körperliche Auseinandersetzungen, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar sind, zu vermeiden. Daher ist mit der beschriebenen Reihenfolge des Handelns kein Automatismus verbunden, lediglich der Hinweis auf denkbare Handlungsoptionen.
- 17. Jede pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal (verbale Grenzsetzung) oder aktiv mit körperlichem Einsatz (aktive Grenzsetzung), setzt voraus, dass ein junger Mensch keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Und: besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern
- 18. Aktive pädagogische Grenzsetzung**, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes¹⁸ (etwa Festhalten, um ein fachlich legitimes/ begründbares Gespräch zu beenden), muss angemessen sein. Das heißt: keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung kommt in Betracht und im Falle ausreichender Zeit ist eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben. Entscheidend sind dabei das Alter, die Entwicklungsstufe des jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und die konkrete Situation.
- 19. Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen**, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist z.B. das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür nicht begründbar, allenfalls rechtlich als zulässiger Freiheitsentzug bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (§ 1631b BGB nachfolgend).

¹⁸ Aktive pädagogische Grenzsetzungen sind zu unterscheiden von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen (Ziffer 25).

20. Es sind zu unterscheiden: fachlich legitime Freiheitsbeschränkung von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" im Kontext der Gefahrenabwehr mit richterlicher Genehmigung nach §1631b II BGB¹⁹:

Sofern der Gesetzeswortlaut des § 1631b II BGB („in nicht altersgerechter Weise“) mit fachlich nicht begründbar/ illegitim gleichgesetzt wird, wofür alles spricht²⁰, liegt bei fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität stets eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vor. Altersgerechtes Handeln ist grundlegende Voraussetzung fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität, sodass in diesem Fall keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ vorliegen kann, die ja Handeln „in nicht altersgerechter Weise“ erfordert.

Aber: angesichts der bisher unklaren Rechtslage zu § 1631b II BGB mit unterschiedlichen richterlichen Auslegungen, wird aus Gründen der Kindeswohlsicherung die folgende Unterscheidung fachlich begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen "freiheitsentziehenden Maßnahmen" empfohlen:

a. Fachlich legitime Freiheitsbeschränkung: z.B. ein Kind "kurzzeitig" auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht oder z.B. "kurzzeitiges" Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden, oder die Bitte, "kurzzeitig" im Zimmer zu bleiben bzw. dorthin zu gehen. Zur Auslegung des Wortes "kurzzeitig" kann die Rechtsprechung zur „Fixierung“ (Fesselung) in der Psychiatrie/ Altenpflege herangezogen werden. Dort wird die richterliche Genehmigung oberhalb 30 Minuten als Maßstab gesetzt: alle länger als 30 Minuten andauernden Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sofern also absehbar ist (Prognose), dass zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauern, ist von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" auszugehen, die keine fachlich begründbare Freiheitsbeschränkung mehr sein können. Das gleiche gilt, wenn eine zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahme voraussichtlich zwar weniger als 30 Minuten andauert aber mit deren Regelmäßigkeit zu rechnen ist. In beiden Fällen - "voraussichtliche Dauer über 30 Minuten" und "voraussichtliche Dauer unter 30 Minuten aber regelmäßig" - darf nicht mehr von fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität ausgegangen werden, liegt eine genehmigungspflichtige "freiheitsentziehende Maßnahme" vor, die den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ unterliegt (Ziffer 1). Das heißt solches Handeln ist nur im Falle einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen rechtlich unbedenklich, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wird.

b. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung: davon ist in der rechtlich relevanten „Gefahrenabwehr“ auszugehen: bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, unabhängig von der Dauer der Maßnahme, z.B. „am Boden Fixieren“ (Ziffer 1).

¹⁹ §1631b BGB lautet: "(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig **in nicht altersgerechter Weise** die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

²⁰ Nur altersgerechtes Handeln kann zielführende Pädagogik sein, das heißt geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, mithin fachlich begründbar/ legitim. „Nicht altersgerechtes“ Handeln ist hingegen stets fachlich nicht begründbar/ illegitim.

Dabei sind rechtliche Voraussetzungen zu beachten, das heißt die Maßnahmen müssen „geeignet“ (z.B. mit pädagogischer Aufarbeitung) und „verhältnismäßig“ sein.

c. Die Konsequenz für die Praxis lautet: wenn dies vertretbar ist, maximal für eine Dauer von 30 Minuten fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen einplanen und diese als nicht regelmäßig wiederholungsbedürftig einstufen.

d. Festhalten: Ein vorhersehbares kurzzeitiges Festhalten (unter 30 Minuten) kann einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom jungen Menschen einseitig beendet wird und wenn darüber hinaus kein Wiederholungsbedarf angenommen wird. Andererseits kann sich ein vorhersehbares Festhalten als „Gefahrenabwehr“ darstellen, wenn ein junger Mensch bei akuter Fremdgefährdung festgehalten wird (Notwehr/-hilfe). Unabhängig von der Dauer der Maßnahme ist für dieses "Festhalten" der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) eine richterliche Genehmigung erforderlich, auf der Grundlage einer entsprechenden Prognose rechtzeitig vorher.

e. Falsche Prognose: Stellt sich nach der Prognose einer fachlich begründbaren/ legitimen Freiheitsbeschränkung heraus, dass aufgrund von Dauer oder Regelmäßigkeit tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" vorliegt, ist für die weitere Zukunft eine Anpassung der Prognose zu überprüfen.

f. Nicht vorhersehbare Maßnahmen: Für nicht prognostizierte fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung ist bei erstmaliger Durchführung eine Prognose zu folgenden Fragen zu stellen: (1) „Wird diese Maßnahme in der Zukunft erneut notwendig sein?“ (2) „Reichen 30 Minuten aus und ist nicht von weiterem regelmäßigem Bedarf auszugehen?“ Situationen der „Gefahrenabwehr“ sind häufig nicht vorhersehbar und einplanbar, sodass eine Prognose und damit verbundene richterliche Genehmigung unmöglich sind. Auf der Grundlage des einmaligen Auftretens einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen ist freilich eine Gefährdungsprognose zu stellen, bei erkennbarem Wiederholungsfahr eine richterliche Genehmigung zu initiieren.

21. **Regeln** werden unter dem Aspekt fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar, das heißt zielführende Pädagogik.
22. Die **Wegnahme eines Gegenstands** bei Sachbeschädigung kommt als fachlich begründbare/ legitime aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben. Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich begründbar/ legitim sein.
23. Da bei fachlich begründbaren/ legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung Sorgeberechtigter** erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass Sorgeberechtigte mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine im rechtlichen Sinn „stillschweigend“ einverstanden sind. Es handelt sich um niederschwellige Maßnahmen des pädagogischen Alltags wie gängige pädagogische Regeln und Konsequenzen, die vom Erziehungsauftrag mitgetragen werden. Anders sieht es z.B. aus bei nicht vorhersehbaren aktiven pädagogischen Grenzsetzungen wie „kurzzeitiges“ Festhalten (Ziffern 18a und d) oder die „Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts“. Derartigen Handlungsoptionen müssten Sorgeberechtigte im

Einzelfall vorher zustimmen. Praktikabler ist es jedoch, die pädagogische Grundhaltung des Anbieters/ Einrichtungsträgers in „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ zu beschreiben und auf derartige Handlungsoptionen (beispielhaft) einzugehen. Diese werden den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme vorgelegt und dann zustimmend zur Kenntnis genommen.²¹ Ist Handeln fachlich begründbar/ legitim aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt im vorbeschriebenen Sinn, liegt Machtmissbrauch vor, das heißt „unzulässige Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots des § 1631 II BGB. Zugleich würde ein Kindesrecht verletzt.

24. Auftrag ist es, Kindern- und Jugendlichen schon bei der **Aufnahme** bewusst zu machen, welche Ziele verfolgt werden, was sie erwartet, insbesondere welche Regeln zu beachten sind.

25. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung von jungen Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“/ z.B. Festhalten), sind diese Grundsätze zu beachten:

a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. z.B. ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.

b. Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der „Gefahrenabwehr“ zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall können Kindesrechte verletzt werden.

c. Sobald sich ein junger Mensch beruhigt hat, wenn möglich schon parallel, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte „Eignung“ der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1).

d. Präventiv wirkende, zielführende Pädagogik, insbesondere fachlich legitime Grenzsetzung, kann Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.

26. Prüfschema Mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, mittels Abgrenzung zulässiger (weil fachlich begründbar/ legitim) Macht von Machtmissbrauch. Anhand des Prüfschemas wird im Team oder allein reflektiert, vorrangig im Kontext der Frage 1., die objektivierend zu beantworten ist, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Hierzu ist die Beteiligung einer Leitungsperson (Fachkraft) zu empfehlen, die fachliche Neutralität gewährleistet. Damit wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird. **Hinweis:** bei Planungen entfällt Frage 4.

²¹ Die „fachlichen Handlungsleitlinien“ können diese generellen Jugendhilfe- Leitsätze als Grundlage nehmen.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2 |
| aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- (c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
- (d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
- (g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
- (h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.